

**Erste Änderung
der Satzung der Stadt Sprockhövel über die Erhebung der Elternbeiträge für
Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 27.11.2015
Elternbeitragsatzung**

Der Rat der Stadt Sprockhövel hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende Erste Änderung der Satzung der Stadt Sprockhövel über die Erhebung der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 03.07.2012 beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage Elternbeitragstabelle ab 01.08.2012 zur Satzung der Stadt Sprockhövel über die Erhebung der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder Kindertagespflege erhält die als Anlage beigefügte Neufassung.

Artikel 2

Diese Erste Änderung der Satzung der Stadt Sprockhövel über die Erhebung der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Anlage

Elternbeitragstabelle ab 01.08.2016:

Kinder von 2 Jahre und älter

Kinder von 0 bis 2 Jahre

Jahresbrutto- einkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.
bis 18.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 30.000 €	24,00	28,00	37,00	42,00	37,00	50,00	65,00	72,00
bis 40.000 €	42,00	48,00	63,00	70,00	63,00	73,00	95,00	105,00
bis 50.000 €	75,00	90,00	120,00	135,00	120,00	140,00	180,00	200,00
bis 60.000 €	110,00	127,00	165,00	185,00	165,00	190,00	250,00	275,00
bis 70.000 €	145,00	165,00	220,00	240,00	220,00	255,00	330,00	370,00
bis 80.000 €	180,00	210,00	275,00	300,00	320,00	345,00	410,00	460,00
bis 90.000 €	215,00	250,00	325,00	355,00	325,00	375,00	485,00	540,00
bis 100.000 €	250,00	290,00	370,00	400,00	370,00	430,00	560,00	625,00
bis 110.00 €	280,00	315,00	410,00	445,00	410,00	475,00	615,00	690,00
über 110.00 €	310,00	350,00	450,00	495,00	450,00	520,00	675,00	750,00

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende vom Rat der Stadt Sprockhövel am 26.11.2015 beschlossene Erste Änderung der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsanordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, 27.11.2015

(Winkelmann)
Bürgermeister